

## **Pfarrei – Pfarrkirche – Patrozinium – Pfarrhaus Kirchenrechtliche Aspekte zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Pfarreien im Rahmen diözesaner Strukturwandelprozesse**

*von Matthias Pulte*

---

Zusammenfassung: Parish - parish church - patrocinium - rectory. These have been traditional terms in the vocabulary of the faithful for centuries, as well as in canon law. In connection with the far-reaching reorganisation of territorial pastoral care in the German dioceses, which encompasses all areas of church work, questions of canon law arise, not all of which seem at first glance to be clearly and unambiguously regulated by universal canon law. Neither the Codex Iuris Canonici nor the Parish Instruction of 2020 provide clear answers to every legal question regarding the legal situation and its interpretation. Nevertheless, questions of detail are often of considerable importance because they will have a great influence on practical pastoral care in the future reorganised pastoral structures. This article aims to provide answers as to how the terms addressed can be interpreted in conformity with the law and what consequences result from this for the application of the law in the new church structures.

---

Pfarrei – Pfarrkirche – Patrozinium – Pfarrhaus. Das sind seit Jahrhunderten angestammte Begriffe im Wortschatz der Gläubigen, wie auch im kanonischen Recht. Im Zusammenhang mit der tiefgreifenden und alle Bereiche der kirchlichen Arbeit erfassenden Neuordnung der territorialen Seelsorge in den deutschen Bistümern,<sup>1</sup> ergeben sich kirchenrechtliche Fragestellungen, von denen nicht alle auf den ersten Blick eindeutig und klar durch das universale Kirchenrecht geregelt zu sein scheinen. Weder der Codex Iuris Canonici<sup>2</sup> noch die Pfarreiinstruktion von 2020 geben für jede Rechtsfrage eindeutige Antworten hinsichtlich der Rechtslage und deren Auslegung. Gleichwohl sind Detailfragen oftmals von erheblicher Bedeutung, weil sie einen großen Einfluss auf die praktische Pastoral in den zukünftigen neugeordneten Seelsorgestrukturen haben werden. Nähe und Distanz spielen in der Pastoral eine ganz große Rolle. Vielfach hängt der Erfolg pastoraler Arbeit von der Erreichbarkeit pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, denn die persönliche Begegnung ist durch nichts zu ersetzen. Das haben wir zuletzt schmerzlich unter den Bedingungen der Corona Pandemie feststellen müssen. In ähnlicher Weise ist die Identifikation der Gläubigen mit ihrer Pfarrei, beziehungsweise ihrem Kirchort<sup>3</sup> als ekklesialem Lebensmittelpunkt, von nicht unerheblicher Bedeutung für die kirchliche Bindung und das kirchliche Engagement. Auch das Patrozinium ist vielen Menschen wichtig,

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu mit Blick auf die grundeigentumsrechtliche Fragen: *Jannsen, Achim*, Die Übertragung von Grundstückseigentum bei der Fusion katholischer Kirchengemeinden, in: AfkKR 186 (2017-2019) 600-645.

<sup>2</sup> Werden Normen des Codex Iuris Canonici ohne den Zusatz CIC/1917 erwähnt, handelt es sich um die Bestimmungen des geltenden kirchlichen Gesetzbuches von 1983 in der aktuellen Fassung (Stand 2022).

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich um einen neuen Begriff, der in die Pastoral und das Kirchenrecht eingeführt ist. Er wird in den unterschiedlichen Diözesen unterschiedlich verwendet. Im Bistum Mainz wird er beispielsweise so verstanden, dass ein Kirchort ein Ort ist, an dem sich kirchliches Leben verwirklicht, unabhängig davon, ob es mit einem Kirchgebäude verbunden ist oder nicht. Vgl. at: <https://bistummainz.de/pastoraler-weg/service/faq/> (Zugriff: 21.02.2022).

weil sich damit eine emotionale Bindung an ihre Pfarrei oder Kirche verbindet, die u. a. ihren gemeinschaftlichen festlichen Ausdruck im Rahmen eines Pfarrfestes findet. Seit jeher ist auch das Pfarrhaus Anlaufstelle, Ort der Begegnung und Seelsorge.<sup>4</sup> Insofern ist es wichtig, im Kontext der Neustrukturierung der territorialen Seelsorge gute Lösungen im Kontext dieser Begriffe bzw. Orte zu finden.

An dieser Stelle soll der Blick auf drei aus der Institutionenorganisationen vorgetragene Probleme gelenkt werden, die rechtskonform gelöst werden sollen.

1. Wie eng ist der Zusammenhang zwischen Sitz der Pfarrei, Ort der Pfarrkirche und Sitz des leitenden Pfarrers?
2. Muss bzw. sollte das Patrozinium der Pfarrkirche auch das der Pfarrei sein?
3. Welche weiteren Fragen und rechtliche Rahmenbedingungen sind bei der Wahl des Sitzes der Pfarrei zu berücksichtigen?

## 1. Zur kirchenrechtlichen Grundlegung des Pfarreienrechts:

### 1.1. Doktrinelles und rechtsgeschichtliches Herleitung

Die Pfarrei erhielt nach einer langen Entwicklungsgeschichte seit dem 4. Jahrhundert (nördlich der Alpen seit der karolingischen Epoche), die im 12./13. Jahrhundert zur Einführung des Territorialprinzips mit dem sog. Pfarrzwang führte,<sup>5</sup> ihre definitive kirchenrechtliche Definition durch das Trienter Konzil (Conc. Trid. Sess. XXIV: 9, 13).<sup>6</sup> Der CIC/1917 rezipierte diese Rechtslage unverändert.<sup>7</sup> Der gegenwärtige Gesetzgeber stellt in can. 368 CIC/1983 zur Präferenz des Territorialprinzips zunächst grundlegend fest, dass die universale katholische Kirche, *Lumen Gentium* 8 folgend, vor allem (*imprimis*) in und aus Teilkirchen besteht. Als Grund- und Vollform der Teilkirche<sup>8</sup> wird die Diözese gem. can. 369 als *portio populi Dei* verstanden. Dem folgend, bestimmt can. 374 § 1, dass jede Teilkirche nach Weisung des Diözesanbischofs in Pfarreien aufzuteilen ist. Die Unterscheidung: „*distinctas partes seu paroecias*“ darf hier nicht als wesentliche Unterscheidung zweier alternativer Substrukturen missverstanden werden, sondern muss im Sinne einer unwesentlichen Unterscheidung aufgefasst werden.<sup>9</sup> Insofern ist die Übersetzung des CIC der Deutschen Bischofskonferenz an dieser Stelle mit „das heißt“ korrekt. Durch die Formulierung des § 1 macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Aufteilung einer Teilkirche

<sup>4</sup> Vgl. Beck, Wolfgang, Pfarrhäuser: Überflüssiger Ballast oder pastorale Chance, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Hildesheim, Köln und Osnabrück 70 (2018) 7, 195-198.

<sup>5</sup> Vgl. Feine, Hans-Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1 Die katholische Kirche, Weimar 1955, 355-366; Schweer, Stefan, Territorialitätsprinzip und Pfarrzwang: ein verwaltungskanonistisches Problem, in: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht: Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag. Hg. v. Rüdiger Althaus / Rosel Oehmen-Vieregge / Jürgen Olschewski, Frankfurt/M. 2002, 297-304.

<sup>6</sup> Vgl. Krämer, Peter, Art. Pfarrei, I. Begriff u. Geschichte, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 8, Sp. 162-164.

<sup>7</sup> Vgl., Pulte, Matthias, Art. Pfarrei, I. Historische Entwicklung und kirchenrechtliche Verortung, Version 14.08.2021, 13:00 Uhr, in: Staatslexikon, 8. Aufl., at: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Pfarrei> (Zugriff: 21.02.2022).

<sup>8</sup> Vgl. Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 2, Paderborn 1997, 315 f.

<sup>9</sup> Vgl. Pons, Wörterbuch Schule und Studium Latein, 3. neu bearbeitete Aufl., 2003, Nachdruck Stuttgart 2006, 853.

in Pfarreien „als unabdingbare bindende Verpflichtung anzusehen“<sup>10</sup> ist. In diesem Sinne schließt can. 374 § 1 an can. 216 § 3 CIC/1917 an, der die Pfarrei bereits als Teil der Territorialdiözese und damit als ausschließlich territorial umschriebene Entität (freilich ohne eigene Rechtspersönlichkeit) beschrieben hatte<sup>11</sup> und in can. 216 § 1 CIC/1917 ebenfalls die verpflichtende Aufteilung der Diözese in „*distinctas partes territoriales*“ vorgesehen hatte. Über Personalpfarreien, ausschließlich im Sinne von Sprachgruppen- oder Nationalpfarreien, handelt § 4. Deren Errichtung wird an ein spezielles Päpstliches Indult geknüpft, also als Ausnahme von den sonst allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen.<sup>12</sup> Der Gesetzgeber hat das Pfarreienrecht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil auf der Grundlage von *Sacrosanctum Concilium* 42,1 weiterentwickelt, das den damaligen rechtlichen Istzustand beschreibt:

„*Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar.*“  
(Unterstreichung vom Autor)

Den entscheidenden Schritt von der reinen Territorialumschreibung hin zur überwiegend territorial rückgebundenen *communitas personarum* vollziehen *Lumen Gentium* 26,2 und 28,2. Dort wird von „örtlichen Versammlungen bzw. Gemeinschaften von Gläubigen (...) in Verbundenheit mit ihren Hirten“ gesprochen, die der Autorität des Bischofs unterstehen. Eindeutig geht es dem Konzil darum, den personalen Aspekt der Pfarrei als Kirche am Ort zu stärken.

- SC 42 versteht die Pfarrei als Teil des teilkirchlichen Gottesvolkes, das räumlich verfasst, die universale Kirche sichtbar macht. Der Sinn der „Pfarrgemeinschaft“ bestehe vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse. Sie verdeutlicht die Verbindung zwischen Papst – Bischöfen – Klerus und Gottesvolk. Sie ist so Abbild der *communio hierarchica* im Kleinen.
- LG 26,1 schließt an diese Aussagen mit einer theologischen Betrachtung an. Die Pfarrei ist hier rechtlich untechnisch bezeichnet als *legitima fidelium congregatio localis* unter der Autorität des Bischofs.
- LG 28,2 greift leicht abgewandelt den Begriff der *congregatio fidelium localis* auf. Dort leisten die Priester unter der Autorität und in Teilhabe an der Sendung des Bischofs ihren Dienst für das Volk Gottes.

Was demnach unter einer Pfarrei im Lichte des CIC/1983 zu verstehen ist, wird in can. 515 § 1 durch eine Legaldefinition normiert.<sup>13</sup> Man hätte sich schon bei can. 374 § 1 einen Verweis auf diese Definition gewünscht, die klärt, dass es sich bei der Pfarrei, im Unterschied zu altem Recht, vorrangig um eine Personengemeinschaft handelt, die vorzugsweise territorial, aber auch personal umschrieben sein kann. Unter Pfarrei wird also

<sup>10</sup> Bier, Georg, c. 374, Rn. 1, in: MKCIC (Stand: April 2021).

<sup>11</sup> Vgl. Hallermann, Heribert, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (=KStKR 4), Paderborn 2004, 65.

<sup>12</sup> Vgl. Kalde, Franz, Art. Indult, in: LKStKR II, 282-283.

<sup>13</sup> Vgl. Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge (Anm. 11), 110.

vorrangig jene Gemeinschaft von Gläubigen verstanden, die in einem genau abgegrenzten Gebiet Wohnsitz haben.<sup>14</sup> In § 2 sind auch Pfarreienzusammenschlüsse vorgesehen, ohne dass die Pfarreien ihre kanonische Rechtspersönlichkeit aufgeben. Dass die Dekanate als ein solcher Zusammenschluss rechtlich selbständiger Pfarreien erwähnt werden, entfaltet keine rechtliche Bindungskraft, da es sich dabei lediglich um eine Option handelt, für die der Gesetzgeber an anderer Stelle weitere Bestimmungen entfaltet (siehe can. 553-555).<sup>15</sup> Diese beiden Rechtsfragen sind aber für die hier aufgeworfenen Fragen nicht relevant.

Der CIC/1983 setzt der teilkirchenrechtlichen Kreativität zur Ausgestaltung der territorialen Seelsorgestrukturen kaum Grenzen. Die Formulierungen von can. 374 § 1 und can. 515 § 2 sind so offengehalten, dass der Diözesanbischof nach weitreichendem eigenem Ermessen handeln kann. Die in can. 515 § 2 angesprochene Pflicht den Priesterrat anzuhören, mindert in keiner Weise die freien Gestaltungsrechte des Diözesanbischofs. Das kirchliche Recht fordert darüber hinaus im Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe immer wieder eine Überprüfung und Anpassung der pastoralen Strukturen in der Diözese an die örtliche Lebenswirklichkeit (*Apostolorum successores* 214<sup>16</sup>):

*„Der Diözesanbischof muss darum besorgt sein, dass die pastoralen Strukturen in einer Weise organisiert werden, dass sie sich den Erfordernissen der Seelsorge anpassen, und zwar in einer allgemeinen und organischen Sicht, welche die Möglichkeit einer engmaschigen Durchdringung eröffnet. Wenn das Heil der Gläubigen dazu rät, muss der Bischof, nachdem er den Priesterrat angehört hat, die Veränderung der territorialen Grenzen ebenso in Angriff nehmen wie die Teilung von zu großen Pfarreien oder die Vereinigung von kleinen Pfarreien, die Errichtung von neuen Pfarreien oder von Zentren für die Seelsorge für nicht territorial bestimmte Gemeinschaften, wie auch eine völlige Neuorganisation der Pfarreien ein und derselben Stadt.“ (Unterstreichung vom Autor)*

## 1.2. Gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung

Die kanonisch-rechtliche Grundnorm über die Pfarrei ist can. 515. Diese Norm formuliert die Kriterien, die eine Pfarrei ausmachen. Danach ist eine Pfarrei jene strukturell verfasste Gemeinschaft von Gläubigen, die innerhalb eines Bistums vom Diözesanbischof auf Dauer errichtet und für deren Seelsorge ihr vom Diözesanbischof ein Pfarrer als eigener Hirte zugewiesen ist.<sup>17</sup> Nach dieser Definition ist die Pfarrei die unterste, rechtlich selbständige, teilkirchliche Organisationsform zur Durchführung des Sendungsauftrages Christi.<sup>18</sup> Allerdings wird man mit Blick auf die Verhältnisse in Deutschland und den deutschsprachigen Ländern zu bedenken zu geben haben, dass das mit Blick auf die immer größeren Pfarreien, die tatsächlich seelsorgliche Räume darstellen, partikularrechtlich nicht so bleiben muss. Wenn Pfarreien wie z. B. im Bistum Mainz zukünftig Netzwerke vielfältiger Orte kirchlichen Lebens werden,<sup>19</sup> dann wäre zu bedenken, diese Substrukturen, soweit es sich dabei um Gemeinden als identifizierbare Gemeinschaften von Gläubigen i. S. v.

<sup>14</sup> Vgl. Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht Bd. 2 (Anm. 8), 414.

<sup>15</sup> Vgl. Ebd., 442 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Kongregation für die Bischöfe*, Direktorium für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* (22. Februar 2004), dt. VAS 173, Bonn 2004.

<sup>17</sup> Vgl. Hallermann, Heribert, Die Pfarrei, § 44, in: HdbkathKR<sup>3</sup>, 665-680, 673.

<sup>18</sup> Vgl. Hack, Hubert, Die Pfarrei, § 43, in: HdbkathKR<sup>2</sup>, 384-395, 385.

<sup>19</sup> Vgl. *Bistum Mainz*, Pfarrei neu denken. Vielfältige Orte der Kirche vernetzen sich, Mainz 2021.

can. 516 § 2 handelt, diözesanrechtlich ebenfalls zu ordnen, insbesondere, wenn dort durch unterschiedliche kirchliche Amtsträger Leitung wahrgenommen werden soll.<sup>20</sup>

Mit Blick auf die in den Pfarreien aus historischen Gründen fortbestehenden unterschiedlichen Rechtsträger mit kirchlicher und / oder staatlicher Rechtspersönlichkeit ist zu bedenken, dass die Pfarrei bis 1983 keine kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit hatte und bis heute keine staatliche Rechtspersönlichkeit hat. Hingegen verfügen nur die in einer Pfarrei bestehenden juristischen Personen, wie Fabrikfond, Stellenfonds, Stiftungen über staatliche und kirchliche Rechtspersönlichkeiten. Der staatskirchenrechtliche Mantel der Pfarrei ist die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>21</sup> Daher muss bis heute von der kanonischen Pfarrei die staatskirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinde unterschieden werden. Eine Rechtsfigur, die im deutschen Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts unter Einfluss der Ekklesiologie des Protestantismus entstanden ist.<sup>22</sup> In can. 515 § 1 sind die für die kanonische Pfarrei konstitutiven Elemente genannt, die auch hinsichtlich des Strukturwandels bei der Reorganisation der territorialen Seelsorge zu beachten sind:

- a.) die Errichtung auf Dauer, d. h. auf eine unbefristete Zeit,
- b.) eine bestimmte, d. h. rechtlich näher umschriebene Gemeinschaft von Gläubigen (Katholikinnen und Katholiken, vgl. can. 205),
- c.) unter der Leitung eines Pfarrers (vgl. cann. 515 § 1, 519, 526, 517) und
- d.) die einer bestimmten Teilkirche unter Leitung ein und desselben Hirten angehören (vgl. cann. 368, 381).<sup>23</sup>

Anders als an anderen Stellen des Gesetzbuches, an denen in ein Teilrechtsgebiet eingeleitet wird, handelt es sich bei can. 515 also nicht um einen theologischen Leitsatz. Die konstitutiven Elemente sind rechtlich bindend einzuhalten.

### 1.3. Amtliche Interpretationen und ihre Bindungskraft

Auch die römische Pfarreieninstruktion von 2020<sup>24</sup> hält daran fest, dass die Pfarrei die unterste rechtliche Gliederungsstufe der Teilkirche abbildet, sieht allerdings vor, dass Pfarreienzusammenschlüsse unterschiedlichen Typs zur Optimierung der Evangelisierung und wirksameren Hirtensorge geschaffen werden können (Artt. 42-51 PfarrInstr.). Dabei sind gem. Art. 48 Inkorporation und Fusion die von der Instruktion aufgezeigten Wege der Neuordnung der territorialen (und personalen) Seelsorge. Die in Art. 47 vorgeschlagenen föderativen Zusammenschlüsse bei bestehender Pfarreistruktur haben sich in den

<sup>20</sup> Vgl. *Heribert Hallermann*, Die Pfarrei weiter denken (=KRR 30), Münster 2020, 206; *Demel, Sabine*, Handbuch Kirchenrecht, Freiburg 2010, 493-495.

<sup>21</sup> Vgl. *Kämper, Burkhard*, Art. Kirchengemeinde, in: LKStKR II, 481 f.

<sup>22</sup> Vgl. *Pree, Helmut*, Art. Kirchengemeinde, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 5, Sp. 1513; *Pulte, Matthias*, Art. Gemeinde, IV. Theologisch, V. Kanonistisch, in: Staatslexikon Bd. 2, 1044-1049.

<sup>23</sup> Vgl. *Hallermann*, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge (Anm. 11), 110 f.; *Paarhammer, Hans*, Pfarrei I. Römisch-katholisch, in: TRE<sup>3</sup> Bd. 26, 337-348, bes. 342.

<sup>24</sup> *Kongregation für den Klerus*, Instruktion: Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche vom 29. Juni 2020 (=PfarrInstr.), at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/07/20/0391/00886.html#ted> (Zugriff: 30.07.2021).

deutschen Diözesen weitgehend überlebt. Die Instruktion gibt keine Auskünfte über die Kriterien einer erneuerten diözesanen Pfarreienstruktur. Das bleibt gem. can. 374 § 1 und Art. 45 PfarrInstr. dem klugen Ermessen des Diözesanbischofs überlassen. Art. 28 weist darauf hin, dass die Pfarrei, vor allem in personaler Dimension, in einer Gemeinschaft aus Teilen (Organisationseinheiten) besteht, die eine Einheit bilden.

### **1.3.1. Rechtsnatur der Pfarreieninstruktion**

Mit Blick auf die rechtliche Bindungskraft der Instruktion „Die Pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche“, die von der Kongregation für den Klerus herausgegeben worden ist, sind einige Anmerkungen erforderlich. Can. 34 § 1 enthält eine Legaldefinition über das, was unter einer Instruktion zu verstehen ist. Demnach handelt es sich um ein amtliches Schriftstück, das bestehende Gesetze aus der Sicht einer mit Exekutivgewalt ausgestatteten Autorität den Rechtsanwender verbindlich erklärt. Das ist auf zwei Weisen möglich: 1. als eine nichtauthentische Interpretation oder 2. als verbindliche Vollzugsanweisung geltender Gesetze.<sup>25</sup> Bestehende Gesetze werden nach Maßgabe von § 2 ausdrücklich nicht aufgehoben. Die hier vorliegende Instruktion schafft an dieser Stelle kein neues Recht, sondern schärft nur das bestehende ein. Das gilt insgesamt für die hier zu beantwortenden Fragen. Die Frage ist allerdings, wie mit der Formulierung in § 1: „*eosque in legum executione obligant*“ umzugehen ist. Handelt es sich dabei um eine Ermessensreduzierung auf null, oder bleibt ein Ermessensspielraum des Rechtsanwenders? Würde jeglicher Ermessensspielraum aufgehoben, könnte man zu der Ansicht gelangen, dass Instruktionen nicht nur das bestehende Recht einschärfen, sondern neues Recht schaffen. Im Lichte der Auslegungsregeln des can. 18, wonach rechtsbeschränkende Normen immer strikt auszulegen sind, erscheint es eher angemessen, die Formulierung von § 1 dahingehend auszulegen, dass der Rechtsanwender diese verpflichtend berücksichtigen muss, wenn er das bestehende Gesetz anwendet. Das schließt nicht aus, dass der Rechtsanwender zu einer anderen Ansicht gelangt, als sie in der Instruktion dargelegt wird. Kommt der Rechtsanwender hier zu einer anderen Ansicht, ist er nach der hier vertretenen Ansicht allerdings dazu verpflichtet, diese unter Bezugnahme auf die Instruktion im Hinblick auf die Abweichung zu begründen. Solche Fälle können sich zum Beispiel gehäuft mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Profanierung von Kirchgebäuden unter Abweichung von Art. 51 Abs. 2 PfarrInstr. ergeben.

### **1.3.2. Inhaltliche Anfragen zu den verwendeten Begriffen**

Wenn es richtig ist, dass Instruktionen gem. can. 34 § 1 den Rechtsanwender bei der Gesetzesausführung unterstützen sollen, ist es erforderlich, dass die verwendeten Rechtsbegriffe klar und eindeutig verwendet werden. Ist das nicht der Fall, erscheint der Nutzen einer Instruktion zumindest zweifelhaft. Angesichts der in der Instruktion verwendeten Begriffe: Pfarrei (*parrochia*), Pfarrgemeinde (*comunità parrocchiale*), Gemeinde (*comunità*) ist festzustellen, dass die Kongregation in nicht eindeutiger Abgrenzung für die Beschreibung ein und desselben rechtlichen Konstrukts diese drei Begriffe ambivalent verwendet. So heißt es z. B. in der Überschrift V., dass die Pfarrei eine Gemeinschaft von Gemeinschaften sei: „*Comunità di comunità*“. Wenig später heißt es in Art. 29 in der deutschen Übersetzung demgegenüber:

---

<sup>25</sup> Vgl., Socha, Hubert, c. 34, Rn. 8, in: MKCIC (Stand: April 2021).

„Daher ist die Pfarrei eine Gemeinde, die vom Heiligen Geist zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Zeugung neuer Glieder durch die Taufe zusammengerufen wurde.“ (Unterstreichung vom Autor)

Diese Ambivalenz der Begrifflichkeiten erweist sich insofern als Problem, als in den Strukturwandelprozessen in den deutschen Diözesen gerade in rechtlicher Hinsicht sehr distinkt zwischen Pfarrei und übrigen Organisationseinheiten nichtkanonischen Rechts unterschieden wird. Das hat vor allem für die Frage der Beteiligung an der pfarrlichen Hirtensorge in den territorial anwachsenden Pfarreien große Bedeutung. Man kommt trotz der Instruktion nicht umhin, die darin verwendeten Begriffe nach Maßgabe der Regeln des can. 17 auszulegen. Aufgrund der nicht eindeutigen Verwendung der drei genannten Begriffe scheidet eine Interpretation nach Text und Kontext aus. Im Hinblick auf die Wortbedeutung, kommt es darauf an, wie sich diese im jeweiligen sprachlichen Kontext darstellt. Unter dieser Rücksicht kann man für die deutschen Verhältnisse festhalten, dass die Verwendung der Begriffe Pfarrei und Pfarrgemeinde zumindest seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil synonym erfolgt ist. Der Begriff Pfarrgemeinde sollte die konziliare Idee der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen für die Kirche am Ort deutlicher zur Sprache bringen, als das mit dem institutionell-juristisch geprägten Begriff der Pfarrei der Fall gewesen ist.<sup>26</sup> Demgegenüber ist die Verwendung des Begriffs Gemeinde schon biblisch nicht eindeutig.<sup>27</sup> In verkündigungstheologischer Sprache ist damit die versammelte Gottesdienstgemeinde angesprochen. In organisationstheoretischer Hinsicht versteht man darunter seit der Würzburger Synode und der lateinamerikanischen Befreiungstheologie zunehmend Organisationseinheiten unterhalb der Ebene der Pfarrei in einer Vielfalt von Sozialisationsformen.<sup>28</sup> Aus Gründen rechtssprachlicher Klarheit wird in deutschen Bistümern zunehmend in Rechtstexten auf den Begriff Pfarrgemeinde verzichtet, um die Eindeutigkeit der jeweils bezeichneten Organisationseinheit deutlicher werden zu lassen. So wird zum Beispiel auch vorgeschlagen, den von der Würzburger Synode eingeführten Begriff des Pfarrgemeinderates in „Pfarrerrat“ umzuformulieren, ohne jedoch an eine Anpassung an can. 535 zu intendieren. Im Sinne eines adäquaten Aliud bleibt das Konzilsdekret *Apostolicam actuositatem* (26) der konziliare Bezugsrahmen.

Würde man die drei in der Instruktion verwendeten Begriffe unterschiedslos für ein und denselben rechtlichen Körper verwenden, ergäben sich vor allem erhebliche Probleme hinsichtlich der Sequenzierung von Leitung auf der untersten kirchenrechtlich definierten Organisationsebene. Die uneinheitliche Verwendung der drei vorgenannten Begriffe in der Instruktion wird man daher so auszulegen haben, dass dadurch keinerlei rechtliche Gestaltungskraft entfaltet wird. Insofern erscheint es gut vertretbar, davon auszugehen, dass die einzige rechtsverbindliche Kategorie auf der untersten kirchlichen Organisationsebene die Pfarrei bleibt. Alle weiteren partikularrechtlich ausgebildeten oder sich ausbildenden Strukturen bestehen unterhalb der Ebene des CIC und fallen daher hinsichtlich der Frage der Leitung nicht unter dessen Regelungsvorbehalte und den engen interpretatorischen Rahmen der Instruktion.

<sup>26</sup> Vgl. Mette, Norbert, Art. Gemeinde. IV. Praktisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 4, Sp. 421 f.; Klein, Hermann / Merz, Michael B. / Weigand, Peter, Der Dienst in der Gemeinde. Handreichungen für den pastoralen Alltag, Düsseldorf 1986, 30.

<sup>27</sup> Vgl. Fabry, Heinz-Josef, Art. Gemeinde. I. Biblisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 4 (Anm. 26), Sp. 417 f.

<sup>28</sup> Vgl. Lehmann, Karl, Gemeinde (=CGG 29), Freiburg 1982, 5-65, 8 f.

## 1.4. Gliedschaftsrechtliche Aspekte für die Gläubigen

Die Zugehörigkeit der Gläubigen zu einer Diözese und / oder Pfarrei bestimmt sich gem. c. 107 § 1 durch Wohnsitz und / oder Nebenwohnsitz. Daher beschreibt can. 518, dass die Pfarrei *regula generali sit territoriali*. Damit wird ausgesagt, dass die Pfarrei im Regelfall territorial umschrieben ist. Dieser Fall dürfte für alle Teilkirchen anzuwenden sein, die als Ortskirchen (Bistümer) zu definieren sind und nicht als Personalordinariate gelten, wie z. B. die Militärseelsorge oder katholisch-orientalische Exarchien. Die Schlussklausel *alia ratio determinans* eröffnet jedoch einen rechtlich weitgehend unbestimmten Raum für andere Ordnungsgesichtspunkte, die sich aus der Natur der Sache ergeben können. Hier erweist sich der CIC/1983 als entwicklungs offen. Zugleich macht aber die Pfarreieninstruktion (2020) deutlich, dass am Territorialprinzip festzuhalten sei, „*wo dies vom Recht her erforderlich ist*“<sup>29</sup>. Gem. can. 515 § 2 ist aber auch klar, dass es Sache des Diözesanbischofs ist, die Kriterien zur Errichtung von Pfarreien für seinen Sprengel zu bestimmen. Das schließt freilich nicht aus, dass er sich dabei nach Maßgabe des CIC und auch darüber hinaus nach seinem Ermessen beraten lässt. Das kann auch partikularrechtlich institutionalisiert sein. Ebenso bleibt es ihm überlassen, wie weit er sich im Wege partikularrechtlicher Regelungen an solche Voten binden will. Wenn das erstrebt ist, sollte es aber diözesanrechtlich eindeutig geregelt sein.

Die voranstehenden Normen sind für die hier zu beantwortenden Fragen von großer Bedeutung und gelten nachfolgend als mitbedacht.

## 2. Lösungsvorschläge für die aufgeworfenen Fragen

### 2.1. Pfarrkirche – ihr Ort – Dienstsitz des Pfarrers

#### 2.1.1. Das Gebäude

„Ein eigenes Kirchengebäude gehört nicht begrifflich zur Pfarrei.“<sup>30</sup> Der CIC/1983 definiert den Begriff der „Pfarrkirche“ nicht und bestimmt ihn auch nicht im Kontext des Pfarreienrechts. Er setzt ihn vielmehr aus dem alten Recht (can. 216 CIC/1917) voraus, der die terminologische Einheit von Pfarrkirche, Pfarrangehörigen und Pfarrer beschrieb. Daher wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass zur Pfarrei die Pfarrkirche gehört.<sup>31</sup> Rechtshistorisch betrachtet, ist das korrekt, weil sich die Pfarrkirchen aus den spätantiken / frühmittelalterlichen ländlichen Taufkirchen entwickelt haben und mit der Einführung der dezentralen Feier der Eucharistie, unter der Voraussetzung der Einzelzelebrationserlaubnis für die diese Kirchen betreuenden Priester, zum zentralen Ort des örtlichen kirchlichen Lebens wurden.<sup>32</sup> Die Pfarrkirche ist seit dem Mittelalter, als Mittelpunkt der Pfarrei, die durch den Bischof zu diesem Zweck geweihte Kirche.<sup>33</sup> Der Begriff „Pfarrkirche“ wird dieser Tradition folgend, im CIC/1983 in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet:

<sup>29</sup> *Kongregation für den Klerus*, Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche (Anm. 24).

<sup>30</sup> *Aymans – Mörsdorf*, Kanonisches Recht Bd. 2 (Anm. 8), 417.

<sup>31</sup> Vgl. *Paarhammer*, Pfarrei (Anm. 23), 342.

<sup>32</sup> Vgl. *Pulte*, Pfarrei (Anm. 7).

<sup>33</sup> Vgl. *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 5), 357.

- can. 491 § 1: mit Blick auf die Aktenverwaltung,
- can. 570: mit Blick auf die Sonderseelsorge und deren Leitung durch einen Priester,
- can. 857 § 2 und can. 859: bezüglich des Ortes der Taufe,
- can. 858 § 1: hinsichtlich der Errichtung eines Taufbrunnens,
- can. 943 § 1 no. 1: als Ort der Aufbewahrung der Eucharistie,
- can. 1177: als bevorzugter Ort der Feier der Exequien,
- can. 1217 § 2: wegen der Kirchweihe,
- can. 1248 § 2: wegen der Einhaltung der Sonntagspflicht.

Mittelbar wird die Pfarrkirche ohne eigentliche Benennung des Namens auch noch in den folgenden Canones erwähnt:

- can. 530 n. 6: als Ort zur Segnung des Taufwassers durch den Pfarrer,
- can. 533 § 1: als Ort in dessen Nähe der Pfarrer Wohnsitz zu nehmen hat.

Aufgrund dieser eher verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bleibt es vertretbar, die Errichtung bzw. Nomination einer Pfarrkirche auch in der Gegenwart als eine logische Konsequenz aus der Errichtung der Pfarrei zu verstehen. Welche Kirche unter mehreren jedoch in einem bestimmten Gebiet als Pfarrkirche zu bestimmen ist, legt der Gesetzgeber nicht fest. Die Instruktion enthält dazu auch keine Empfehlungen.

Bestimmt der CIC jedoch, dass eine rechtliche und / oder liturgische Handlung in der Pfarrei vorzunehmen ist, wie etwa in can. 1115, 1118 § 1 bezüglich der Eheschließung, so bedeutet das nicht, dass das zwingend in der Pfarrkirche geschehen muss. Nach Maßgabe der zuständigen Autorität (Bischof / Pfarrer) kann dies auch in einer anderen Kirche geschehen. Für die Taufe ist eine entsprechend allgemeine Formulierung bereits in can. 857 § 1 vorgesehen und damit der Regelvorbehalt des § 2 eingeschränkt. Da Art. 50 Abs. 2 PfarrInstr. vorsieht, dass bei Aufhebung einer Pfarrei die (ehem. Pfarr-)Kirche weiterhin für die Gläubigen zugänglich sein muss, empfiehlt es sich dort auch weiterhin amtliche Liturgie im Sinne des can. 837 § 1 zu feiern.

Daraus ergibt sich mit Blick auf die angeschnittene Frage folgender Lösungsvorschlag:

Die neu zu errichtenden Pfarreien werden gem. can. 518 territorial fest umschrieben. Dazu eignet sich, unter Bezugnahme auf die bisherige Umschreibung der zu fusionierenden Pfarreien, die genaue Spezifizierung der zusammenzuführenden Gemarkungen, weil sich daraus die vom Gesetzgeber in can. 518 HS. 1 geforderte gebietsmäßige Umschreibung des Pfarrvolkes ergibt. Innerhalb der gem. can. 515 § 2 errichteten Pfarrei bestimmt der Bischof, wegen der vielfältigen, o. g. pastoral-praktischen Bezüge, ggf. unter Einbezug der Vorschläge aus den örtlichen Konsultationen, die Kirche, die fortan als Pfarrkirche dient. Dass das Bestimmungsrecht hier beim Bischof liegt, ergibt sich aus der Logik von can. 515 § 2 und can. 1215 § 1. Wenn ihm schon das ausschließliche Recht zur Errichtung der Pfarreien und der Erteilung von Baugenehmigungen für Kirchen zukommt, dann erst recht das Recht zur Bestimmung der Pfarrkirche. Die übrigen ehemaligen Pfarrkirchen werden unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 und 3 PfarrInstr. diözesanrechtlich zu weiteren Kirchen im Pfarrgebiet umbenannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

wohlerworbene Rechte<sup>34</sup>, wie das Taufrecht gem. can. 858, die Rechtspersönlichkeit der Kirche (*fabrica ecclesiae*) und der weiteren mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtspersönlichkeiten gem. can. 114 erhalten bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Umbenennung auch staatskirchenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wenn althergebrachte Staatsleistungen bestehen (Kirchenbaulasten<sup>35</sup>), die im Zuge der Umbenennung ersatzlos gestrichen werden könnten, wenn die Zwecksetzung der Staatsleistungen auf den Status Pfarrkirche bezogen wären. Das müsste im Einzelfall im Vorhinein geprüft werden. Die rechtmäßige Aufhebung des Status als Pfarrkirche ist aber gem. cann. 120, 121 möglich und steht im Ermessen des Diözesanbischofs.

### 2.1.2. Der kanonische Pfarrer und seine Residenzpflicht

Ebenso wie das Pfarrvolk ist das Amt des Pfarrers für die Pfarrei konstitutiv.<sup>36</sup> Den Begriff des leitenden Pfarrers kennt der CIC/1983 nicht. Im kanonischen Recht ist nur der Begriff des kanonischen Pfarrers geläufig. Darunter sind jene Priester zu verstehen, die gem. can. 519 für eine kanonisch errichtete Pfarrei als Pfarrer (*parochus est pastor proprius parociae*) ernannt sind bzw. werden und die Hirtensorge der Gemeinschaft der Pfarrei wahrnehmen, also im umfassenden Sinne die Pfarrei leiten.<sup>37</sup> Im Zuge der diözesanen Strukturreformen werden die hiezulande bisweilen als leitende Pfarrer bezeichneten Priester solche kanonischen Pfarrer sein. Die Wahl eines nichtkanonischen Begriffs ist vor dem Hintergrund erklärlich, dass es neben den kanonischen Pfarrern aus besoldungsrechtlichen Gründen auch noch eine Vielzahl von Titularpfarrern gibt, die nicht im Sinne des CIC einer kanonisch errichteten Pfarrei vorstehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es jedoch angemessen, hier den Bezug zum CIC deutlicher herzustellen. Ferner ist zu bedenken, ob die Stellen der leitenden kanonischen Pfarrer gem. can. 522 unbefristet oder befristet besetzt werden sollen. Beides ist möglich, da ein entsprechendes Dekret der DBK für die Möglichkeit der befristeten Besetzung von Pfarrstellen 2018 erlassen wurde.<sup>38</sup> Es ist empfehlenswert, dies in einer Pfarrerdienstordnung grundlegend mit den etwa vorzusehenden Ausnahmetatbeständen zu regeln.

Der Begriff Residenzpflicht bedeutet die persönliche Verpflichtung des Verpflichteten am zugewiesenen Dienstsitz in der zugewiesenen Dienstwohnung Wohnsitz zu nehmen.<sup>39</sup> Dabei handelt es sich um eine mit dem konkreten Amt verbundene räumliche Beschränkung, die den Betroffenen dazu verpflichtet, in dem von der zuständigen Behörde

<sup>34</sup> Als wohlerworbene Rechte (*iura quaesita*) gelten Rechte, die ihrem Inhaber durch rechtserhebliches Handeln, wie Verleihung, eine subjektive Rechtsposition verschaffen, die gem. can. 4 als altrechtliche oder altkodikarische Rechtspositionen aufrecht erhalten bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich durch den CIC/1983 widerrufen werden. Vgl. Heimerl, Hans / Pree, Helmuth, Allgemeine Normen und Eherecht, Wien, New York 1983, 28.

<sup>35</sup> Vgl. zum Gesamtproblem: Lindner, Thomas, Baulasten an kirchlichen Gebäuden: staatliche und kommunale Leistungspflichten für den Kirchenbau (=Jus ecclesiasticum 52), Tübingen 1995, bes. 229-273.

<sup>36</sup> Vgl. Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht Bd. 2 (Anm. 8), 417.

<sup>37</sup> Vgl. Demel, Sabine, Handbuch (Anm. 20), 496-498.

<sup>38</sup> Vgl. KABI Hildesheim 2018, 226, Das Dekret lautet: „Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.“, at: [https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Materialboerse/Kirchlicher\\_Anzeiger/KA-2018-08.pdf#page=2](https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Materialboerse/Kirchlicher_Anzeiger/KA-2018-08.pdf#page=2) (Zugriff: 30.07.2021).

<sup>39</sup> Vgl. Selge, Karl-Heinz, Residenzpflicht, in: LKR, 850.

festgelegten Bereich Wohn- und Dienstsitz zu nehmen.<sup>40</sup> Die Residenzpflicht des kanonischen (leitenden) Pfarrers besteht gem. can. 533 § 1 im „Pfarrhaus“ „nahe der Kirche“. Das Pfarrhaus ist der Dienst- und Amtssitz des Pfarrers.<sup>41</sup> Darunter ist gemeinheitsrechtlich der Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer überwiegend seine berufliche Tätigkeit ausübt. Es ist nicht so leicht, eindeutig zu bestimmen, wo ein Pfarrer überwiegend seine Arbeit erledigt, im Pfarrbüro, in seinem in der Pfarrwohnung gelegenen dienstlichen Arbeitszimmer, in der Kirche, auf dem Friedhof, bei Hausbesuchen, etc. Da sich private und dienstliche Sphäre in seelsorglichen Berufen bisweilen überschneiden, ist bisher in der Regel das Pfarrbüro in das Pfarrhaus integriert,<sup>42</sup> oder ihm zumindest unmittelbar benachbart. Durch die Formulierung des can. 533 § 1 will der Gesetzgeber auf die Verknüpfung von Kirche und Wohnung des Pfarrers aufmerksam machen, u. a. auch, weil die Gläubigen den Pfarrer so leichter auffinden können.<sup>43</sup>

In c. 535 § 1 ist zwar nicht von „Pfarrkirche“ die Rede, gleichwohl wird man in der Logik des Gesetzgebers von 1983 vermuten dürfen, dass hier die Pfarrkirche gemeint ist. Allerdings waren die gegenwärtigen Strukturreformen in vielen Bistümern dem Gesetzgeber damals noch nicht vorstellbar. Er geht von einem weltweiten Wachstum der Kirche aus, nicht von einem Konzentrationsprozess. Die Rechtslage ist mit der Rechtswirklichkeit zu konfrontieren.

Gem. can. 17 sind Gesetze zuerst nach ihrem Wortlaut auszulegen. Erst wenn dieser zu unbestimmt ist, folgen weitere Auslegungsmethoden, wie der Rückgriff auf Parallelstellen. Der CIC erwähnt den Begriff „Pfarrkirche“, wie gesehen, mehrfach. Gemeint ist damit immer die vom Diözesanbischof für diesen Zweck bestimmte Kirche in der Pfarrei, die der Obhut des Pfarrers anvertraut ist.

Die Wortbedeutung „Kirche“ ist im Zusammenhang mit Pfarrhaus hier unzweideutig. Wenn Pfarrhaus und Pfarrkirche, wie oben dargelegt, eine Sinneinheit bilden, dann kann es auch in den neu zu errichtenden Pfarreien nur einmal diese Kombination geben. Das Verhältnis der dann übrigen Kirchen zu den benachbarten Wohn- und Arbeitsplätzen ist folglich ebenfalls nachrangig. Diese Gebäude sind fortan keine Pfarrhäuser mehr. Sie können aber Dienstwohnungen kirchlicher Mitarbeitenden bleiben. Das entscheidet sich nach dem Willen des Immobilienbesitzers (c. 1279) und der bepruchsberechtigten Gremien und Personen (cann. 1276, 1277).

Gem. can. 533 § 1 kann der Ortsordinarius es *iusta de causa* aber auch gestatten, dass der Pfarrer anderswo wohnt, wenn dafür Sorge getragen ist, dass er seine pfarrlichen Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Was ein gerechter Grund ist, wird in can. 535 § 1 beispielhaft, aber nicht abschließend genannt: die gemeinsame Haushaltsführung mehrerer Priester, die unter dem Topos priesterlichen Gemeinschaftslebens in can. 280 ohnehin empfohlen wird.<sup>44</sup> Welche anderen Gründe gerechtfertigt sein können, führt der

---

<sup>40</sup> Vgl. aus dem zivilrechtlichen Bereich z. B. § 72 Bundesbeamtengesetz: „§ 72 (2). Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.“

<sup>41</sup> Vgl. *Aymans – Mörsdorf*, Kanonisches Recht Bd. 2 (Anm. 8), 429.

<sup>42</sup> Vgl. *Ahlers, Reinhild*, c. 533, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: April 2021).

<sup>43</sup> Vgl. *Dies.*, c. 533, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: April 2021).

<sup>44</sup> Siehe auch 2. Vatikanisches Konzil Dekret *Christus Dominus* 30 (1). Einen entsprechenden Hinweis gab übrigens auch Papst Franziskus in seiner Eröffnungsrede: „am 17.02.2021 auf den *Simposio per una Teologia*

Gesetzgeber nicht aus und schafft damit Raum für dem Ort und den Umständen angepasste Interpretationen. Diese Gründe im Lichte der ordnungsgemäßen Durchführung der pfarrlichen Aufgaben zu bestimmen, bleibt dem Ortsordinarius überlassen.<sup>45</sup> Insofern ist es möglich, dass der kanonische Pfarrer auch nahe einer der weiteren Kirchen wohnen kann, die zum Pfarrgebiet gehören. Dazu bedarf es aber nach dem Wortlaut der Norm einer ausdrücklichen Erlaubnis (*permissio*) des Ortsordinarius, die aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu erteilen ist. Partikularrechtlich könnte in den zu erstellenden Ordnungen an eine Regelung gedacht werden, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumt, insbesondere die Bestimmung des Wohnsitzes für den kanonischen Pfarrer. Dabei ist zu erwägen, wie dem Rechtsgedanken des inneren Zusammenhangs von Pfarrhaus und Pfarrkirche aus can. 533 § 1 unter den obwaltenden Umständen am besten Rechnung getragen werden kann.

## 2.2. Patrozinium von Pfarrkirche und Pfarrei

Unter Patrozinium ist jener Titel zu verstehen, dem die Kirche geweiht ist.<sup>46</sup> Das kann eine heilige Person (z. B. Johannes XIII.) oder ein Glaubensgeheimnis (St. Trinitatis) sein. Der CIC/1983 enthält im Unterscheid zur Kirche, zur Frage des Patroziniums einer Pfarrei keine Bestimmungen. Es ist bemerkenswert, dass auch die einschlägige kirchenrechtliche Literatur nach 1983 zur Namensvergabe der Pfarrei schweigt. Das Gleiche gilt für die römische Pfarreieninstruktion von 2020. Aus kirchenrechtsgeschichtlicher Perspektive ist das jedoch sehr gut nachvollziehbar, weil sich die Kirchenpatrozinien im dritten Jahrhundert in der Westkirche mit der Feier der Eucharistie an den Gräbern berühmter Märtyrer etabliert und darauf hin fokussiert hatten. Bei diesen Gräbern wurden gewöhnlich Altäre und Kirchen errichtet. Rechtsgeschichtlich wird das Patrozinium als endgültig angesehen, das selbst dann fortgesetzt wird, wenn die Verehrung des betreffenden Patrons in der Öffentlichkeit an Bedeutung verloren hat.<sup>47</sup>

Das geltende kirchliche Recht hat diese Tradition fortgeschrieben. Gem. can. 1218 muss jede Kirche ein Patrozinium (*titulus*) haben, „*der nach vollzogener Weihe nicht geändert werden kann.*“ Eine Erweiterung um einen *Compatron* oder *patronus secundarius* ist aber in vielen Fällen historisch belegt. Letztlich geht es seit früher Zeit darum, die Feier der Eucharistie und der Sakramente in einen Bezug zu den frühchristlichen Märtyrern und Heiligen allgemein zu stellen.<sup>48</sup> Dabei geht es um die Unverwechselbarkeit der einen Kirche gegenüber anderen. Im Hinblick auf die Namensgebung von Kirchen trifft der *Ordo Dedicacionis Ecclesiae et Altaris*<sup>49</sup> in Art. 4 nähere Bestimmungen. Kirchenrechtlich ist zwischen dem Patronat einer Kirche und dem Namen einer Pfarrei / Kirchengemeinde zu unterscheiden.

---

*fondamentale del Sacerdozio*, Citta de Vaticano, Aula Paolo VI., at: <https://silerenonpossum.it/simposio-sacerdozio/> (Zugriff: 25.2.2022).

<sup>45</sup> Weitere Beispiele siehe: *Sheey, Gerard / Brown, Ralph / Kelly, Donal / McGrath, Aidan*, The Canon Law. Letter and Spirit. A Practical Guide to the Code of Canon Law, Wiltshire 1995, 296 (Rn. 1057).

<sup>46</sup> Vgl. can. 1168 CIC/1917; *Ziolkowski, Thaddeus*, The Consecration and Blessing of Churches, A Historical Synopsis and Commentary (=Canon Law Studies 187), Washington 1943.

<sup>47</sup> Vgl. *Schröer, Alois*, Art. Patron, Patronin, Patrozinium, I. Kirchenpatrozinium, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 7, Sp. 1478-1480.

<sup>48</sup> Vgl. *Schröer*, ebd.; *Graßmann, Andreas E.*, Das Patrozinium: eine kirchenrechtliche Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des titulus ecclesiae gemäß c. 1218 CIC/83, Frankfurt/M. 2017, 73-90, 342-355.

<sup>49</sup> *Kongregation für die Sakramentenlehre, Ordo Dedicacionis Ecclesiae et Altaris*, LibEdVat 1977, 22, at: <https://archive.org/details/ODEA1977/page/n25/mode/2up> (Zugriff: 30.07.2021).

Für die Pfarrei, als öffentliche kirchliche Person (c. 515 § 3), sieht der CIC kein Patrozinium vor. Dahinter steht die historische Entwicklung, dass Pfarreien nur einen überschaubaren Kreis von Gläubigen umfassen sollten, die dann in einer ihnen zugehörigen Kirche sich versammeln, die partikularrechtlich als Pfarrkirche definiert wird. Diese gesetzliche Wirklichkeit ist in deutschen Bistümern schon lange keine Realität mehr. Vor allem der Name noch nicht zusammengelegter Pfarreien hängt bisher gewohnheitlich an dem der betreffenden Pfarrkirche, als dem auch historisch ursprünglichen Mittelpunkt pfarrlichen Lebens. Die Namen etwaiger weiterer Kirchen und Kapellen im Pfarrgebiet blieben unberücksichtigt.

So weist es z. B. auch das zuletzt 1963 erschienene Kleine(s) Handbuch für das Bistum Mainz aus.<sup>50</sup> Kirchenrechtlich betrachtet, muss jede Pfarrei territorial oder personell genau determiniert sein, damit eine eindeutige Abgrenzung von anderen Pfarreien möglich ist. Nach c. 518 ist die territoriale Abgrenzung der Regelfall. Nur so ist es möglich, gem. can. 102 die Zugehörigkeit der Gläubigen zu einer Pfarrei durch Wohnsitz (§ 1) oder Nebenwohnsitz (§ 2) zu definieren. Personalpfarreien existieren für bestimmte Zielgruppen (Studierende, Migranten, Militärangehörige, etc.).<sup>51</sup> Auch hier kommt es zusätzlich auf den Wohnsitz oder Nebenwohnsitz an, der in can. 102 § 3 auch als Pfarrwohnsitz bezeichnet wird. Zugleich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es gem. den cann. 533 § 1 und 530 n. 6 nicht zwingend erforderlich ist, dass eine errichtete Pfarrei über eine eigene *ecclesia parocialis* verfügt. Das hat Konsequenzen für die Beantwortung der Frage, ob der Name der Pfarrkirche und der der Pfarrei identisch sein müssen.

Strukturreformen in einigen Bistümern haben in kreativer Vielfalt Namen der neuen Pfarreien entstehen lassen, die entweder die bisherigen Pfarrpatrone zusammenführen<sup>52</sup> oder bei großen Fusionen ganz neue Namen, z. B. mit geographischer Identifikation und religiösem Konnex ohne Bezug zu den Patrozinien der Kirchen<sup>53</sup> entstehen lassen. Werden sehr viele Pfarreien vereinigt, kann es sich auch anbieten auf ein bestimmtes Patrozinium zu verzichten.<sup>54</sup> Da es hier außer der Identifizierbarkeit keine rechtlichen Vorgaben gibt, könnte es hilfreich sein, die identitätsstiftenden Faktoren vor Ort zu berücksichtigen. Folgt man dem Rechtsgedanken der Einheit von Pfarrkirche und Pfarrangehörigen aus can. 216 CIC/1917, erscheint ein religiöser Name der neuen Pfarrei angemessen. Was die Patrozinien der Kirchen im Pfarrgebiet anbelangt, so können (und sollten) diese auch weiterhin an den Kirchorten und in den Gemeinden gefeiert werden. Das gilt auch für den neuen Namen der Pfarrei. Hier erscheint es angemessen, den örtlichen Entwicklungen Raum zu geben. So sieht z. B. die ordinariatsinterne Handreichung des Bistums Mainz (2011) für die Namenssuche zwei Grundfälle nach Art der Fusion vor:

- a) *Wenn mehrere Pfarreien / Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien<sup>55</sup> aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei vereinigt werden, dann ist für die*

<sup>50</sup> Vgl. Kleines Handbuch für das Bistum Mainz, Hg. v. d. Bischöflichen Kanzlei, Mainz 1963, 37-265. Die fortlaufend erschienenen diözesanen Schematismen greifen diese Praxis auf.

<sup>51</sup> Vgl. *Schüller, Thomas*, „Entörtlichung“ der Kirchenverfassung? Personalpfarreien und Personalordinariate als neue verfassungsrechtliche Figuren, in: *Clarissimo professori doctori Carolo Giraldo Fürst: in memoriam Carl Gerold Fürst*. Hg. v. Elmar Güthoff / Stefan Korta / Andreas Weiß (=AIC 50), Frankfurt/M. 2013, 533-544.

<sup>52</sup> Bsp.: St. Marien und St. Servatius, Bonn Bad Godesberg.

<sup>53</sup> Bsp.: Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord: Pfarrei Christus unser Bruder.

<sup>54</sup> Bsp.: Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster / Roetgen.

<sup>55</sup> Art. 44 (1) Diözesanstatuten des Bistums Mainz von 1954 definiert den Unterschied von Pfarrei und Pfarrkuratie dahingehend, dass die Pfarrei von einem *parochus inamovibilis* und die Pfarrkuratie von einem

*neu errichtete Pfarrei ein Name zu suchen. Hierbei sind die folgenden Regeln zu beachten:*

*Sofern die aufgelösten Einheiten alle eine vergleichbar lange Geschichte haben und nicht aus einer der anderen Einheiten hervorgegangen sind, kann ein neuer Name gesucht werden.*

*Ist eine der aufgelösten Einheiten mit großem Abstand die älteste Einheit, ist zu empfehlen, dass der Name der ältesten Einheit als Name für die neu zu errichtende Pfarrei gewählt wird.*

- b) *Wenn Einheiten in eine bestehende Pfarrei, Pfarrkuratie oder Pfarr-Rektorat zurückgeführt werden, entfällt die Namenssuche, da der Name der aufnehmenden Einheit alleiniger Name wird.<sup>56</sup>*

Diese Empfehlungen erscheinen schlüssig.

Bei der Namensfindung für die Pfarrei nach Punkt a) kann man folgender Struktur folgen:

1. Die Kirchen der Gemeinden in der künftigen Pfarrei behalten von Rechts wegen ihr Patrozinium. Die Zahl der Gemeinden in der künftigen Pfarrei kann über den Entwicklungsprozess des Pastoralen Weges hinaus weiterentwickelt und verändert werden.

2. Der Name der Pfarrei ist vom Diözesanbischof nach Vorschlag aus den Pfarreien und nach Anhörung des Priesterrates zu entscheiden.

3. Relevante Aspekte für die Namensfindung der künftigen Pfarrei:

- nach Möglichkeit ein bestehendes Patrozinium einer Kirche im jeweiligen pastoralen Raum,
- naheliegende strukturelle oder historische Gründe wie z. B. geografische Lage, Größe, Alter,
- die Gesamtheit aller künftigen Pfarrnamen im Bistum (z. B. Vermeidung zahlreicher Doppelungen),
- Favorisierung lokaler und diözesaner Namen; Stärkung der namentlichen Identität der Kirche im historischen Kontext des (ehem. Erz-)Bistums Mainz.<sup>57</sup>

---

*parochus amovibilis* geleitet wird. Da der CIC/1983 diese Unterscheidung aufgehoben hat und gem. can. 522 CIC/1983 grds. alle Pfarrer versetzbar sind, ist diese tw. bis heute praktizierte Unterscheidung im Bistum Mainz rechtlich aktuell ohne Bedeutung. Vgl. auch: *May, Georg*, Art. Pfarrvikarie, ständige Pfarrvikarie, in: LKR, 767-768.

<sup>56</sup> *Bistum Mainz*, Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien im Bistum Mainz (Fusionen) zusammengestellt von Dr. Michael Zimny, Mainz 2011, 6.

<sup>57</sup> Vgl. dazu: *Patrozinien*, in: *Kleines Handbuch für das Bistum Mainz*. Hg. v. d. Bischöflichen Kanzlei, Mainz 1963, 397-400.

Das Bistum Speyer hat ein Verfahren zur Namensgebung von Pfarreien entwickelt, das zur Orientierung ebenfalls hilfreich sein kann.<sup>58</sup> Kritisch ist allerdings anzumerken, dass hier vom Patrozinium der neuen Pfarrei gesprochen wird. Mit Blick auf die voranstehenden Anmerkungen zur Geschichte und Funktion der Patrozinien, empfiehlt es sich, die Begriffe: Name der Pfarrei und Patrozinium der Kirche auseinanderzuhalten.

Die Namensvergabe oder -wahl sollte bei der Errichtung der neuen Pfarreien / Kirchengemeinden abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt hat das neue Dienstsiegel vorzuliegen. Zudem sind die postalische Anschrift und der Dienstsitz des Pfarrers (vorzugsweise bei der nominierten Pfarrkirche) festzulegen.

Gem. c. 515 § 2 ist der Priesterrat vorher pflichtgemäß anzuhören und kann auf diesem Wege auch in die Beratungen zur Namensgebung mit einbezogen werden.

Ferner ist zu beachten, dass diese Fragen auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht vor Errichtung der neuen Pfarreien zu klären sind, da die Pfarrei und die (staatskirchenrechtliche) Kirchengemeinde denselben Namen tragen sollten, auch wenn sie rechtlich nicht unbedingt deckungsgleich sind.<sup>59</sup>

### **2.3. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen bei der Wahl des Sitzes der Pfarrei**

Das Feld der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen ist weit. Hier sei nur auf einige Aspekte hingewiesen, die mitzudenken sind. Ich verweise hier auf die ausstehenden Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht im Bistum Mainz zu den kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten der Fusion von Pfarreien.

#### **2.3.1. Vermögensrechtliche Aspekte**

Aus vermögensrechtlicher Perspektive ist es wichtig in den Blick zu nehmen, ob durch die Veränderung der Pfarrstrukturen ggf. auf Patronaten<sup>60</sup>, Verträgen oder dem rechtlichen Herkommen beruhende Leistungen, Staatsleistungen oder Staatsbaulasten betroffen sein könnten, die daran gekoppelt sind, dass eine bestimmte Kirche zugleich Pfarrkirche ist. Dazu sind vor allem die Archive zu konsultieren. Durch den Ausfall solcher Staatsleistungen im Wege der Reduktion einer Kirche zur weiteren Kirche in einer Pfarrei können die Kirchengemeinde und das Bistum nicht unerhebliche finanzielle Lasten treffen, um nicht gar von einer schleichenden Alienation<sup>61</sup> zu sprechen. Daher wird empfohlen, dass in solchen Fällen diejenige Kirche zur Pfarrkirche erhoben wird, auf deren Fabrikfond oder weiteren

---

<sup>58</sup> Vgl. *Ordinariat Speyer*, Verfahren zur Namensgebung für die neuen Pfarreien 2015, at: [https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user\\_upload/1-0-0/Gemeindepastoral\\_2015/Schritte\\_bei\\_der\\_Entwicklung/Verfahren\\_der\\_Namensgebung\\_f%C3%BCr\\_die\\_neuen\\_Pfarreien.pdf](https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Gemeindepastoral_2015/Schritte_bei_der_Entwicklung/Verfahren_der_Namensgebung_f%C3%BCr_die_neuen_Pfarreien.pdf) (Zugriff: 30.07.2021).

<sup>59</sup> Vgl. *Hallermann, Heribert*, Art. Pfarrei, in: HdbStKR Bd. 3, 212-214.

<sup>60</sup> Vgl. zum Begriff: *Kalb, Herbert*, Art. Patronat, in: LKR, 729-735.

<sup>61</sup> Zum Alienationsverbot: 1.) Alienation im engeren Sinn = Aufgabe vermögenswerter Rechte, insbes. von Eigentum. 2.) Alienation im weiteren Sinn = jedes Rechtsgeschäft, das die wirtschaftliche Situation eines Vermögensträgers verschlechtern könnte. Jede Veräußerung von kirchlichem Vermögen bedarf einer *causa canonica*: Offensichtliche Nützlichkeit, Akte der Frömmigkeit und der Caritas, sonstige schwerwiegende Gründe. Das heute stark gemilderte Alienationsverbot soll keine totale Verkehrsbeschränkung bewirken, sondern nur eine qualifizierte Kontrolle sichern, vgl. cann. 1291-1298; vgl. *Pulte, Matthias*, Vermögensrecht der katholischen Kirche (=MBKR 6), Würzburg 2019, 162-166.

Stiftungen mit der Funktion als Pfarrkirche verbundene Staatsleistungen, insbes. Staatsbaulasten, ruhen oder mittels derer die vermögenswerten Rechte der Kirche am geeignetsten zu schützen sind.

Alle stiftungsrechtlichen Fragen (cann. 1299-1310) müssen ebenfalls in den Blick genommen werden. Dabei kommt es darauf an, dass gem. can. 1300 die Zweckbestimmungen der Stifter trotz der Fusionen sorgfältig erfüllt werden können. Das ist dem Ordinarius (GV) als besondere Aufsichtsaufgabe gem. can. 1301 § 1 aufgegeben. Zur Ermittlung der Tatsachenlage müssen daher im Vorfeld der Fusion alle Stiftungsurkunden sorgfältig geprüft werden.

### **2.3.2. Personenrechtliche Aspekte**

Weitere Einschränkungen der freien Rechte des Ortsordinarius können sich ergeben, wenn in einer oder mehreren betroffenen Pfarreien Präsentationsrechte Dritter bestehen (vgl. cann. 147, 158-163). Präsentation ist eine Art der gebundenen Verleihung eines Kirchenamtes aufgrund eines Vorschlagsrechtes eines Berechtigten.<sup>62</sup> Bei Eignung des Präsentierten, ist der Diözesanbischof zur Ernennung dieser Person verpflichtet. Zwar erwähnt der CIC/1983 in Umsetzung des 2. Vatikanischen Konzils (CD 28, 31; PO 20) und der Vorschriften des MP *Ecclesiae Sanctae* vom 06.08.1966 den Bereich der Präsentationsrechte nicht mehr. Da das Gesetzbuch aber auch keine ausdrückliche Aufhebungsklausel für diese Fälle enthält, ist davon auszugehen, dass es sich hier um fortgeltendes Recht (*ius quaesitum*) handelt, das von der Generalklausel des can. 4 gedeckt ist.<sup>63</sup> Aus diesem Grund ist zu befürworten, dass die cann. 1448-1470 CIC/1917 sowie die partikularen und konkordatären Bestimmungen weiterhin zur Anwendung kommen.

Im Falle der Fusion von Pfarreien ist daher zunächst zu prüfen, ob heute immer noch Dritten Präsentationsrechte in persönlicher oder dinglicher Hinsicht zustehen.<sup>64</sup> Zwar wurden in den westdeutschen Bundesländern vielfach althergebrachte Patronatsrechte des preußischen Staates vertragsrechtlich abgelöst.<sup>65</sup> Es bleibt jedoch immer im Einzelfall zu prüfen, ob dies tatsächlich geschehen ist. Das gilt z. B. auch für das Bistum Mainz im Hinblick auf die Rechtsnachfolger des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, also die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Von diesen staatskirchenrechtlichen Regelungen können privatrechtliche bis heute weitgehend unberührt geblieben sein. Wenn Patronatsrechte vorhanden sind, könnte es sich um personelle oder vermögensverwaltungsrechtliche handeln. Das personelle Präsentationsrecht enthält die Befugnis des Rechtsinhabers, innerhalb von vier Monaten nach Empfang der amtlichen Mitteilung der Erledigung einer Patronatsstelle, für deren Neubesetzung einen geeigneten Geistlichen rechtsverbindlich vorzuschlagen. Dieses Vorschlagsrecht dürfte gegenwärtig bei der Erledigung von Pfarrstellen kaum noch eine Rolle spielen. Bedeutsamer ist wahrscheinlich gem. can. 1424 CIC/1917 das Recht der Einsichtnahme eines Stifters, resp. seiner Rechtsnachfolger, in die Vermögensverwaltung des Kirchenvermögens. Dessen Rechte und Pflichten können nämlich berührt werden, wenn an der Zirkumskription der Pfarrei

<sup>62</sup> Vgl. zu den hergebrachten Rechten: *Retzbach, Anton*, Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg 41953, 337-341.

<sup>63</sup> Vgl. *Kalb, Herbert*, Art. Patronat, in: LThK<sup>3</sup> Bd. 7, Sp. 1482-1484, 1483; *Aymans – Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn 1991, 454 ff.

<sup>64</sup> Zur kirchenrechtlichen Problematik ausführlich: *Rees, Wilhelm*, Patronatsrechte im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche und zur Religionsfreiheit?: Entwicklung und Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: KuR (2004), 283-311.

<sup>65</sup> Vgl. *Kalb*, Art. Patronat (Anm. 63), 1484.

Veränderungen vorgenommen werden oder diese sogar aufgehoben wird.<sup>66</sup> In einem solchen Fall ist das rechtliche Gehör des Rechtsinhabers je nach seiner Art und seinem Umfang zu beachten. Es ist zu prüfen, ob die geplante Fusion von Pfarreien mit dem Stifterwillen und den sich daraus ergebenden Rechtspflichten zu vereinbaren ist, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit die Fusion bestehende Rechte nicht verletzt und die Einhaltung von Rechtspflichten auch nach der Fusion ermöglicht. Mit Blick auf die getreuliche Erfüllung des Stifterwillens ist auf die strikten Bestimmungen des can. 1300 zu verweisen.

### **2.3.3. Mit dem Titel Pfarrkirche verbundene Rechte**

In den zu fusionierenden Pfarreien sind regelmäßig Pfarrkirchen vorhanden, die in der weiteren Folge zu sog. weiteren Kirchen im Status reduziert werden. Dabei ist zu bedenken, dass auf den bisherigen Pfarrkirchen bestimmte Rechte und Pflichten liegen, die mit dem Statuswechsel entfallen. Gem. can. 857 § 2 ist die Pfarrkirche stets der Ort der Taufe eines Pfarrangehörigen und seiner Kinder. Demzufolge verlangt can. 858 § 1 folgerichtig die Errichtung eines Taufbrunnens. Da die Eucharistie das Zentrum gemeindlichen Lebens ist, hat jede Pfarrkirche das Recht und die Pflicht, gem. can. 934 § 1 n. 1 die heiligste Eucharistie aufzubewahren. Außerdem ist die Pfarrkirche gem. can. 1118 § 1 der Ort der Eheschließung der pfarrangehörigen Nupturienten. Schließlich ist die Pfarrkirche gem. can. 1177 §§ 1 u. 3 der vorgeschriebene Ort der Exequien verstorbener Pfarrangehöriger. Gem. can. 535 sind die Kirchenbücher bei der Pfarrei, damit also auch bei der Pfarrkirche, aufzubewahren und zu führen. Im Zuge der Fusion ist näher zu bestimmen, welche Rechte bei den dann ehemaligen Pfarrkirchen verbleiben sollen und welche erlöschen. Zudem ist sinnvollerweise partikularrechtlich näher zu bestimmen, welche Rechte der Wahl der Kirche für die Vornahme von Kasualien bei den Gläubigen und welche beim kanonischen Pfarrer liegen.

### **2.3.4. Zu den Kirchgebäuden**

Art. 50 Abs. 2 PfarrInstr. bestimmt, dass die Kirchen der aufgehobenen Pfarreien auch weiterhin für die Gläubigen zugänglich sein müssen. Im Lichte von can. 1221 kann sich das zwingend nur auf jene Zeiten beziehen, in denen eine gottesdienstliche Nutzung stattfindet.

Die Möglichkeit der Profanierung von Kirchgebäuden, die dauerhaft nicht mehr für den gottesdienstlichen Gebrauch nutzbar sind, schließt Art. 51 PfarrInstr. nicht aus, benennt aber recht eng und abschließend die dafür zu erfüllenden Kriterien: für die Liturgie unbrauchbarer Zustand und irreparabel. Welche Gründe für die Irreparabilität anzuführen sind, sagt die Instruktion nicht. Can. 1222 lässt hier dem Diözesanbischof einen weiten Ermessensspielraum, von dem nur „*Klerikermangel, die Abnahme der Bevölkerung und die schwerwiegende finanzielle Krise der Diözese keine legitimen Gründe*“<sup>67</sup> darstellen. Hingegen dürften Gründe, wie beim Gemeindezentrum Heilig Geist, Mainz-Mombach, bei dem u. a. die Sanierungskosten eine Rolle gespielt haben, hinreichend sein. Hier kommt es immer auf den inneren Zusammenhang der Begründungselemente an, wenn von den in Art. 51 genannten Gründen abgewichen wird.

<sup>66</sup> Vgl. Lindner, Dominikus, Art. Patronat, in: LThK<sup>2</sup> Bd. 8, Sp. 192-195, 194 f.

<sup>67</sup> Art 51 Abs. 2 PfarrInstr. (Anm. 24).

### **2.3.5. Weitere Residenzpflichten pastoraler Dienste**

Der CIC/1983 sieht neben der Residenzpflicht des Pfarrers weitere Residenzpflichten vor. Für Pfarrvikare gilt diese gem. can. 550 § 1 in der Pfarrei oder den Pfarreien, für die er ernannt ist. Eine Wohnung bei der Kirche, wie dies can. 533 § 1 für den Pfarrer vorsieht, ist hier nicht vorgeschrieben. Für Priester, denen solidarisch eine Pfarrei übertragen wird, gilt gem. can. 543 § 2 n. 1 ebenfalls Residenzpflicht. Da ihre Funktion mit der des kanonischen Pfarrers vergleichbar ist, erscheint es sinnvoll, die strengere Regel des can. 533 § 1 anzuwenden, soweit die Immobilie das erlaubt. Die Residenzpflicht von Diakonen und weiteren Mitarbeitenden in der Pastoral ist im CIC nicht geregelt. Sie bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Mainzer Partikularrechts, genauerhin den Dienstordnungen und / oder den Ernennungsdekreten.